

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung verkehrswegerechtlicher Vorschriften (VerkVÄndG) – Drucksachen 14/3646, 14/4221 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Oktober 2000 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 17 Abs. 1a FStrG)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:

„Soll eine Plangenehmigung für Vorhaben erteilt werden, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), einzubeziehen.“

Begründung:

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz geht von dem Grundsatz aus, dass in den Fällen, in denen für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die Vorhabenzulassungen in Form der Plangenehmigung und des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung nicht mehr zur Anwendung kommen können. Dem kann hinsichtlich der Plangenehmigung von Bundesfernstraßen nicht gefolgt werden.

Zum einen besteht vor allem in den neuen Ländern nach wie vor großer Bedarf, das Instrument der Plangenehmigung nicht nur bei Bagatellmaßnahmen einzusetzen. Zum anderen wäre der Ansatz des Gesetzes allein dann richtig, wenn auf Grund der europarechtlichen Vorgaben die Öffentlichkeit bei der Umweltverträglichkeitsprüfung stets in einem förmlichen Verfahren entsprechend den Vorschriften über die Planfeststellung zu beteiligen wäre. Doch weder die Richtlinie aus dem Jahre 1985 noch die Ergänzungsrichtlinie 1997 enthalten eine solche Verpflichtung. Den diesbezüglichen Pflichten aus Artikel 6 Abs. 2 der UVP-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie entspricht auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren nach § 9 Abs. 3 UVPG. Es ist deshalb aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung eine entsprechende Anwendung dieser europarechtskonformen Vorschrift, die die Mindestvoraussetzungen für eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung enthält, auf die Plangenehmigung vorzusehen.

Lediglich das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung ist auf die Vorhaben zu beschränken, die von untergeordneter Bedeutung sind und bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss. Dies entspricht auch der derzeitigen Verwaltungspraxis.

Durch die Anfügung des neuen Satzes wird die Regelung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen

der Umweltverträglichkeitsprüfung im vorgelagerten Verfahren auch auf die Plangenehmigung übertragen, indem sie auch für diese Form der Vorhabenzulassung für entsprechend anwendbar erklärt wird. Die Bestimmung, welches Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt, ergibt sich aus Artikel 4 der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 17 Abs. 2 FStrG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 17 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist zu streichen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort „andere“ zu streichen und am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- c) In Nummer 3 ist das Wort „beeinflusst“ durch das Wort „beeinträchtigt“ zu ersetzen und am Satzende der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- d) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 anzufügen:
„4. kein Bau oder keine Änderung von Bundesfernstraßen erfolgen soll, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

Begründung:

Die Änderung in Absatz 2 regelt – entsprechend dem Ansatz in dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz –, dass Planfeststellung und Plangenehmigung nur entfallen können bei Planungen, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Dies ist sinnvoll und entspricht der Praxis.

Die darüber hinausgehende Änderung ist nur von redaktioneller Bedeutung. Mit ihr soll eine Anpassung der älteren Vorschrift über das Unterbleiben von Planfeststellung und Plangenehmigung an die neuere Vorschrift über die Plangenehmigung, die dem § 4 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) nachgebildet ist und durch das Planungsvereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1993 Eingang in das Bundesfernstraßengesetz gefunden hat, vorgenommen werden. Das Wort „beeinflusst“ ist in diesem Zusammenhang ungenau und drückt nicht das aus, was ursprünglich gemeint war. Ein Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung ist nur dann zulässig, wenn unter anderem Rechte Dritter nicht negativ beeinflusst, also beeinträchtigt, werden. Diese aus allein rechtshistorischen Gründen bestehende unterschiedliche Formulierung könnte zu der unzutreffenden Annahme führen, es sei mit ihr etwas Unterschiedliches gemeint. Deshalb bedarf es einer entsprechenden Korrektur des Gesetzestextes.